

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statsenberg 1 Postfach 83

**Herrn Johann und
Frau Frieda Bayreder**
3925 Brunn Nr. 5

IX/A-60/2-1978

**Bearbeiter
Weinpörlter**

**02822/2461-63
Klappe 51**

16. November 1978

Betrifft

"Bildföhre" in der KG. Brunn, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Pars.Nr.44, KG. Brunn, stehende Rotkiefer ("Bildföhre") zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten des Herrn Oberbeurates Dipl. Ing. Friedrich Pescher, Amtssachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes, vom 6.9.1978 hat der gegenständliche Baum wegen seiner typischen und auffälligen Form und auf Grund seiner Lage unmittelbar am Rand der Bundesstraße 124 als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung.

Die Marktgemeinde Arbesbach hat die Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet.

Da auch weder die Grundeigentümer noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung dagegen Einwände erheben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten

Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

2. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. B-2143/1-78.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

